

Jahrgang: **2026** / Fortlaufende Nummerierung: **008** / Ausgabetag: **25. Juni**

**Herausgeber:** Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,  
E-Mail: [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de); <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>

**Für den Inhalt verantwortlich:** Bürgermeister Herr Sascha Thamm

**Geltungsbereich:** Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.  
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 25.06.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.*

*„Satzung über Werbeanlagen (Werbesatzung) der Gemeinde  
Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf“*



Sascha Thamm  
Bürgermeister





# Satzung über Werbeanlagen (Werbesatzung) in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.



vom 24.06.2026

Auf der Grundlage des § 89 der Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, i. V. m. Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf.

Ziel dieser Satzung ist die Sicherung eines geordneten und ortsbildverträglichen Erscheinungsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Schutz sensibler Bereiche sowie die Steuerung moderner, insbesondere digitaler Werbeformen.

In diesem Sinne dient die Satzung dem Zweck, eine sinnvolle Gestaltung von Werbeanlagen nach § 8 zu erlauben oder zu versagen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(2) Die Satzung dient der Konkretisierung der §§ 9, 10 SächsBO sowie der örtlichen Baukultur.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einschließlich der Ortsteile.

(2) Die Gemeinde wird hierzu in folgende Zonen unterteilt:

Zone A – Ortskern / Ortsmitte

Besondere städtebauliche Sensibilität, hohe gestalterische Anforderungen

Zone B – Misch- und Wohngebiete

Allgemeine Bebauung, mittlere gestalterische Anforderungen

Zone C – Gewerbegebiete (nur auf dem Gebiet des Ortsteils Neukirchen/Erzgeb.)

Betriebliche Nutzungsschwerpunkte, großzügigere Regeln im Rahmen dieser Satzung

(3) Der räumliche Zuschnitt der Zonen ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Zonenplänen jeweils für Neukirchen/Erzgeb. und Adorf/Erzgeb.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen der Außenwerbung (**Werbeanlagen**) sind gemäß § 10 SächsBO alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder,

## Werbesatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Weiterhin zählen dazu Fahnen, Aufsteller ab 1m<sup>2</sup>, Auslagen, Werbepylone, Beschriftungen auf Markisen und Transparente an und über öffentlichem Verkehrsraum.

(2) Digitale Werbeanlagen sind Anlagen, deren Werbeinhalte mittels LED, LCD oder ähnlicher Technologien dargestellt werden und bei denen Inhalte elektronisch wechselbar sind.

(3) Freistehende Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

(4) Beleuchtete Werbeanlagen sind Anlagen mit künstlicher Beleuchtung, unabhängig von der Art der Lichtquelle.

(5) Kundenstopper / Aufsteller sind bewegliche Werbeträger, die im öffentlichen Raum oder auf privaten Flächen aufgestellt werden.

(6) Warenautomaten sind Geräte, die Waren in Selbstbedienung gegen Kaufpreiszahlung ausgeben.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

(1) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(2) Sie dürfen nicht blenden, nicht übermäßig hell sein und dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

(3) Die Anzahl der Werbeflächen ist auf das für den jeweiligen Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(4) Werbung darf Fensterflächen nicht vollständig verdecken.

(5) Farbe, Form und Größe der Werbeanlage sind dem Bauwerk anzupassen bzw. unterzuordnen.

(6) Anlagen an und in der Nähe öffentlicher Einrichtungen (u. a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Kirchen/Friedhöfe) sind in Größe, Helligkeit und Gestaltung besonders zurückhaltend auszuführen.

(7) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

### **§ 5a Gestalterische Anforderungen nach Zonen im Ortsteil Adorf**

#### **(1) Zone A – Ortskern / Ortsmitte**

1. Wand- und Fassadenwerbung ist auf eine maximale Fläche von 2,50 m<sup>2</sup> je Betrieb zu begrenzen.

2. Hochformatige Schilder sind bevorzugt; grelle Farben sowie auskragende Lichtkästen sind unzulässig.

3. Digitale Werbeanlagen sind unzulässig.

4. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Fensterwerbung darf maximal 80 % einer Fensterfläche einnehmen.

(2) Zone B – Misch- und Wohngebiete

1. Werbeanlagen müssen sich dem Gebäude unterordnen und dürfen je Betrieb eine Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Digitale Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Freistehende Werbeanlagen: zulässig bis 2,20 m Höhe.
4. Dachwerbeanlagen sind unzulässig.
5. Lichtwerbung ist zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abzuschalten (Ausnahmen: sicherheitsrelevante Beleuchtung).

(3) Zone C – Gewerbegebiete – entfällt im Ortsteil Adorf

1. entfällt

§ 5b Gestalterische Anforderungen nach Zonen im Ortsteil Neukirchen

(1) Zone A – Ortskern / Ortsmitte

1. Wand- und Fassadenwerbung ist auf eine maximale Fläche von 2,50 m<sup>2</sup> je Betrieb zu begrenzen.
2. Hochformatige Schilder sind bevorzugt; grelle Farben sowie auskragende Lichtkästen sind unzulässig.
3. Digitale Werbeanlagen sind zulässig, jedoch:
  - a. maximale Leuchtdichte 100 cd/m<sup>2</sup> nachts,
  - b. Bildwechsel nur im Standbild (Mindeststandzeit: 10 Sekunden),
  - c. keine bewegten Bilder oder Animationen,
4. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Fensterwerbung darf maximal 80 % einer Fensterfläche einnehmen.

(2) Zone B – Misch- und Wohngebiete

1. Werbeanlagen müssen sich dem Gebäude unterordnen und dürfen je Betrieb eine Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Digitale Werbeanlagen sind zulässig unter folgenden Bedingungen:
  - Leuchtdichte nachts max. 150 cd/m<sup>2</sup>,
  - keine laufenden Bewegungseffekte,
  - Standbilddauer min. 8 Sekunden
3. Freistehende Werbeanlagen: zulässig bis 2,20 m Höhe.
4. Dachwerbeanlagen sind unzulässig.
5. Lichtwerbung ist zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abzuschalten (Ausnahmen: sicherheitsrelevante Beleuchtung).

(3) Zone C – Gewerbegebiete (nur im Ortsteil Neukirchen)

1. Werbeanlagen sind zulässig bis zu einer Einzelfläche von 8 m<sup>2</sup>.
2. Digitale Werbeanlagen sind zulässig mit:
  - Leuchtdichte max. 300 cd/m<sup>2</sup>,
  - keine störenden Blink- oder Flackereffekte,
  - Standzeit mindestens 6 Sekunden.
3. Freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis 6 m Höhe.
4. Dachwerbeanlagen sind zulässig, sofern sie sich in die Gebäudeproportionen einfügen.

## § 6 Besondere Arten von Werbeanlagen

(1) Kundenstopper oder Aufsteller:

- nur vor dem jeweiligen Geschäftsgrundstück,
- maximal ein Exemplar pro Eingang,
- ab der Schnittstelle zwischen Straße und Gehweg muss durchgehend eine freie Gehwegbreite von mindestens 2,00 m gewährleistet sein.

(2) Fahnen und Banner:

- höchstens drei Fahnen pro Geschäftsgrundstück,
- Quertransparente über Straßen sind unzulässig.

(3) Waren- und Dienstleistungsautomaten:

- müssen farblich zurückhaltend gestaltet sein,
- Beleuchtung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig (außer Sicherheitsbeleuchtung),
- dürfen nicht innerhalb eines 100-Meter-Radius aufgestellt oder betrieben werden, wenn sie sich in der Nähe folgender Einrichtungen befinden:
  - ◆ Schulen
  - ◆ Kinder- und Jugendeinrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtungen, Horte, Jugendklub)
  - ◆ Sportanlagen
  - ◆ Öffentliche Spielplätze.

## § 7 Verkehrssicherheit

(1) Werbeanlagen dürfen die Sicht auf den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen.

(2) Anlagen mit wechselnden Inhalten dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kreuzungen, Fußgängerüberwegen oder Einmündungen errichtet werden.

(3) Bei digitalen Anlagen gilt ein Mindestabstand von 50 m zu Kreuzungen oder Fußgängerüberwegen.

## § 8 Genehmigungspflicht

- (1) Genehmigungspflicht besteht gemäß § 59 SächsBO für alle baulichen Werbeanlagen, soweit sie nicht ausdrücklich nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 SächsBO verfahrensfrei sind.
- (2) Digitale Werbeanlagen sind stets genehmigungspflichtig.
- (3) Änderungen oder Austausch bestehender Anlagen sind ebenfalls anzeigespflichtig, sofern sich Gestaltung, Material oder Beleuchtung ändern.

## § 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn
  1. besondere architektonische Situationen vorliegen, oder
  2. die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Befreiungen können auf Antrag erteilt werden, wenn Gründe des Einzelfalls dies rechtfertigen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 10 Andere Gesetze

Die spezialgesetzlichen Regelungen (insbesondere hinsichtlich Straßen- und Verkehrsrechts, Denkmalschutzrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) bleiben durch diese Satzung unberührt.


## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 SächsBO i. V. m. SächsOWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Rückbau unzulässig errichteter Anlagen anordnen; im Falle der Nichtbefolgung ist eine Ersatzvornahme zulässig.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen auf dem Territorium der Gemeinde Neukirchen (Werbesatzung) vom 12.07.1993 außer Kraft.

Neukirchen, den 25.06.2026

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister







# ZONE A Neukirchen - Ortsmitte

Neukirchen/  
Orzgebirge

Lehmgrube  
Neukirchen

Zum Gewerbepark

Mittelweg

Zum Gewerbepark

Fischer Wind

A. Naturgart

Wiesener Straße

Gerrensdorfer Straße

Wiesener Straße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

Südstraße

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

K8811

